

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) im Auftrag von Familien!

Positionspapier

Vorbemerkung

In § 31 SGB VIII ist die sozialpädagogische Familienhilfe als eine Hilfe zur Erziehung beschrieben: „Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

Die SPFH ist eine Hilfe, die in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat. Ende 2000 gab es ca. 20.000 Familien, die diese Hilfe erhielten, Ende 2013 waren es bereits 68.350 Familien, in denen 133.846 junge Menschen lebten. Seit 1995 gab es kein Jahr, in dem die Zahl der betreuten Familien nicht zugenommen hätte. Parallel sind die Ausgaben für diese Hilfeart gestiegen, von 680 Mio. € in 2009 auf 785 Mio. € in 2013.

Die Kommission des 14. Kinder- und Jugendberichts sieht die SPFH heute als „ein sehr heterogenes Leistungsfeld, das gekennzeichnet ist durch die aufsuchende Arbeit einer oder mehrerer sozialpädagogischer Fachkräfte im Haushalt der Familie mit dem Ziel der Begleitung, Stärkung und Veränderung von Familien mit sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf.“ (BT-Drs. 17/12200, S. 336) Aus diesen Perspektiven lässt sich die Entwicklung der SPFH als eine Erfolgsgeschichte beschreiben. Es gibt aber auch eine andere Seite dieser Entwicklungen, die der 14. Kinder- und Jugendbericht ebenfalls benennt: „War die SPFH im fachlichen Diskurs der 1980er-Jahre im Anschluss an *Habermas'* Theorie des kommunikativen Handelns (1981) noch gesellschaftskritisch als problematischer Zugriff des >Systems< ... auf die Bedürfnisse der Betroffenen in ihrer Lebenswelt diskutiert worden, dem nur durch professionelle Reflexivität und pädagogischem Takt beizukommen sei, so scheinen solche Schamgrenzen der öffentlichen Intervention im privaten Raum weder im fachlichen Diskurs noch in der alltäglichen Praxis kaum mehr eine Rolle zu spielen.

Ebenso wenig Einfluss scheinen jene Diskurse noch zu haben, die in den 1980er- und 1990er-Jahren die Zunahme an familienbezogenen Interventionen der Sozialen Arbeit als >restaurativen Familialismus< kritisierten (Karsten/Otto 1987). Denn unbeeindruckt von solchen, schon fast historisch zu nennenden kritischen Sichtweisen ist die SPFH empirisch mittlerweile die ambulante Erziehungshilfe schlechthin geworden. Sie wird ganz selbstverständlich für >Kontrollaufträge< in sogenannten Kinderschutzfällen eingesetzt. Schließlich scheint die Akzeptanz bei den begleiteten Familien in Zeiten der >Supernanny< erstaunlich hoch zu sein.“ (ebd.)

Diese Fragen nach Schamgrenzen öffentlicher Interventionen im privaten Raum und nach der Übernahme von „Kontrollaufträgen“ durch Träger der freien Jugendhilfe müssen heute im Hinblick auf die SPFH dringend wieder aufgegriffen werden.

1. Der rechtliche Rahmen

1.1 SPFH als Hilfe zur Erziehung

Im Hinblick auf die SPFH ist es sehr hilfreich, sich die rechtlichen Koordinaten, in denen das fachliche Handeln stattfinden soll, zunächst einmal zu vergegenwärtigen. Die SPFH ist eine Form der Hilfen zur Erziehung (§ 31 SGB VIII), auf die ein Personensorgeberechtigter einen Rechtsanspruch hat, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“, wie es in § 27 Abs. 1 SGB VIII heißt.

Da SPFH in der Regel „für längere Zeit zu leisten ist“ (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) setzt sie normalerweise einen Hilfeplan und eine hierauf bezogene Entscheidung des Jugendamtes voraus. 2012 betrug die durchschnittliche Dauer einer SPFH 16 Monate. Auch die Intensität des Eingriffs spricht für das Erfordernis der Hilfeplanung. Allenfalls in Einzelfällen mag es auch Formen einer kurzfristig angelegten SPFH geben, die einen unmittelbaren, niedrigschwelligen Zugang (§ 36 a Abs. 2 SGB VIII) ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes zulässt.

80 % der SPFH-Leistungen wurden 2012 von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht. Für diese vollzieht sich die Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis: der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Leistungsberechtigten eine Leistung. Der Leistungsberechtigte nimmt diese Leistung beim Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch, wodurch zwischen beiden ein privatrechtliches Vertragsverhältnis entsteht. Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe wiederum bestehen öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen auf der Basis von §§ 78a ff bzw. § 77 SGB VIII.

Ein freier Träger der Jugendhilfe handelt also primär im Auftrag der Familie, die die Leistung erhält. Ihr ist der freie Träger fachlich und rechtlich primär verpflichtet.

1.2 Datenschutz bei den Hilfen zur Erziehung

Gerade eine im Lebensumfeld einer Familie angesiedelte Hilfe zur Erziehung kann nur wirksam sein, wenn sie auf Vertrauen zwischen den Beteiligten gründen kann. Vertrauen braucht Gewissheit in Bezug auf den Umgang mit Anvertrautem und mi-Bekannt-Werdendem. Neben notwendigem pädagogischem Takt braucht es hierzu auch klare rechtliche Regelungen.

Abgeleitet vom Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gibt es dazu eine Reihe von allgemeinen Regelungen im SGB X und SGB I und dann noch die spezielleren Bestimmungen der §§ 61-68 im SGB VIII, die vorrangig anzuwenden sind. Auch diese enthalten neben grundsätzlichen Normen noch eine spezielle Vorschrift in § 65: „Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“. Rechtlich gesehen gelten diese Vorschriften zum Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar nur für die Träger der öffentlichen Seite. Allerdings verlangt § 61 Abs. 3 SGB VIII: „Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der perso-

nenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.“

Es ist also Aufgabe des öffentlichen Trägers, zu gewährleisten, dass auch im Hinblick auf die SPFH der freie Träger den Leistungsberechtigten das gleiche Schutzniveau garantiert, zu dem der öffentliche Träger verpflichtet ist, denn der Datenschutz dient vor allem dem Schutz von Vertrauensbeziehungen.ⁱ

Für die Weitergabe anvertrauter Sozialdaten im Rahmen der Leistungserbringung der SPFH gibt es zwei grundlegende Legitimationsmöglichkeiten:

- Die Einwilligung dessen, um dessen Daten es geht (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder
- wenn ausnahmsweise eine gesetzliche Befugnis zur Datenweitergabe gegeben ist.

Die gesetzlichen Befugnisse zur Datenweitergabe sind in § 65 Abs. 1 Nr. 2-5 SGB VIII abschließend geregelt. Dabei beziehen sich die Nr. 2-4 auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Im Einzelnen:

- Die Weitergabe von Daten wegen Kindeswohlgefährdung an das Familiengericht (Nr. 2)
- Die Weitergabe von Daten wegen Kindeswohlgefährdung bei einem Zuständigkeitswechsel (Nr.3) und
- Die Weitergabe im Kontext einer Gefährdungseinschätzung auf der Basis von § 8a SGB VIII (Nr. 4)

Es gibt also keine gesetzliche Befugnis zur Datenweitergabe im Kontext etwa der Hilfeplanung und schon gar nicht im Kontext irgendwelcher vertraglich vereinbarten „Berichtspflichten“ zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger. Fachlich und rechtlich grundlegend ausschlaggebend für die Datenweitergabe ist die Einwilligung dessen, um dessen Daten es geht.

Wie bei jeder anderen Hilfe auch regeln darüber hinaus die Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger nach § 8a Abs. 4 SGB VIII das Prozedere im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung.

2. SPFH als Hilfe zur Abwendung einer Gefahr der Kindeswohlgefährdung

Probleme rechtlicher und fachlicher Natur treten zumeist dann auf, wenn eine SPFH die Hilfe darstellt, auf deren Inanspruchnahme zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung hingewirkt wurde.ⁱⁱ

Häufig wird dabei der Begriff „Schutzkonzept“ in die Debatte eingebracht. Dieser Begriff spielt einerseits in der Diskussion um die Prävention sexualisierter Gewalt eine Rolle (s. Runder Tisch sexueller Missbrauch; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs - UBsKM). Dort ist er aber klar auf die Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen bezogen.

Der Begriff „Schutzkonzept“ wird aber andererseits immer häufiger auch im Zusammenhang mit der Hilfeplanung verwendet.ⁱⁱⁱ In Bezug hierauf gilt, was Reinhold Schone feststellt: „Insgesamt lässt sich festhalten, dass die breite Verwendung des Begriffs Schutzkonzept und vermeintlich dahinterliegender fachlicher Konzepte in einem eklatanten Missverhältnis zu dessen kaum stattfindender theoretischer Diskussion in der Fachliteratur steht. Es haben sich in der Praxis ganz unterschiedliche,

zumeist implizite Verständnisse zu diesem Begriff herausgebildet, die aber einem öffentlichen Diskurs bislang kaum zugänglich sind.

Nach wie vor

- gibt es keine anerkannte Definition des Begriffs Schutzkonzept im Kontext der Kindeswohlgefährdung,
- gibt es keine Auseinandersetzung mit der Frage, bei welchen Problemkonstellationen Schutzkonzepte als legitime Strategie angesehen und (auch aus rechtsstaatlicher Perspektive vertreten) werden können,
- gibt es keine Diskussion dazu, in welchem Verhältnis Schutzkonzepte zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII stehen und wie sie dort angekoppelt bzw. eingebunden sind,
- werden öffentlich kaum Regeln und Verfahrensweisen diskutiert, wie solche Schutzkonzepte zu realisieren und umzusetzen sind,
- gibt es keine Aussagen dazu, wie Betroffene (Eltern und Kinder) an der Festlegung solcher Schutzkonzepte zu beteiligen sind.“^{iv}

Die SPFH als Hilfe zur Erziehung kann nicht als ein auf Daueralarm gestellter Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) organisiert werden. Sie kann aber auch nicht gegebene konkrete Gefährdungen eines Kindes ignorieren. Insofern macht es Sinn, im Einzelfall einer konkret gegebenen Kindeswohlgefährdung auch konkrete Überlegungen zum Schutz des Kindes oder der Kinder in die Hilfeleistung einzubeziehen und hierüber mit den Sorgeberechtigten Vereinbarungen zu treffen.

Solchen Vereinbarungen müssen die Sorgeberechtigten zustimmen. Es ist offensichtlich, dass die „Freiwilligkeit“ in Konstellationen, in denen eine Kindeswohlgefährdung angenommen wird, oft eine rechtliche Fiktion ist, hinter der sich massives Gedrängt- und Gezwungen-Fühlen der Eltern, also starker sozialer Zwang verbirgt. Dennoch ist es u.E. wichtig, am Erfordernis des expliziten Einverständnisses der Betroffenen mit Kontrollmaßnahmen und Befugnissen zur Datenweitergabe an das Jugendamt festzuhalten.

Da der freie Träger im Auftrag der Familie arbeitet und seine im Gesetz beschriebene Aufgabe auch beinhaltet, die Eltern „im Kontakt mit Ämtern und Behörden zu unterstützen“, hat dieser die Aufgabe, die Eltern auch bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber dem Jugendamt zu unterstützen.

Das bedeutet insbesondere:

- Die Gefährdungsrisiken, auf die sich „Schutzaufgaben“ beziehen müssen konkret benannt sein.
- „Schutzaufgaben“ können sich nur auf diese definierten Gefährdungsrisiken beziehen und müssen konkret, abgegrenzt und befristet sein.
- „Schutzaufgaben“ müssen wieder aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck nicht erfüllen oder der Zweck nicht mehr gegeben ist.
- Nicht alle „Schutzaufgaben“ können oder sollten vom freien Träger übernommen werden. Werden z.B. Drogentests vereinbart, so kann der Austausch darüber durchaus direkt zwischen Eltern und ASD erfolgen und braucht keinen Einbezug der Mitarbeiter/-innen des freien Trägers.
- Gerade wenn die Hilfe auf eine akute Gefährdungssituation hin eingerichtet wird, muss sie fachlich hoch kompetent und konzentriert auf die verschiedenen Konfliktsituationen hin ausgelegt und zeitlich ausreichend sein. Gerade in die-

sen Situationen darf sie sich nicht nur auf das Kontrollieren vereinbarter Parameter reduzieren!^v

3. SPFH im Auftrag von Familien!

Solche Eingrenzungen von „Schutzaufgaben“ sind auch deshalb wichtig und notwendig, um die sensible Hilfe SPFH in ihrer zentralen Wirkdimension Vertrauen abzusichern.

Im Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe^{vi} werden die Ergebnisse einer Befragung von Leistungsempfänger/-innen unter dem Stichwort „Kernpunkte einer erfolgreichen SPFH“ so zusammengefasst:

„Die Familien sind dankbar, dass sie eine Hilfe erhielten, die sie wirklich ernst nahm, die nicht zusätzlich zu der oft gewohnten sozialen Stigmatisierung beitrug, die ihnen half, im Dschungel der Behörden klarzukommen, in Ehekonflikten vermittelte, Unterstützung bei der Erziehung der Kinder gab. Erstaunlich war, dass für diese Familien der Hauptgesichtspunkt der Hilfe zumeist nicht die handfeste materielle Unterstützung war. Sie betonten demgegenüber, wie wesentlich es für sie war, dass ihnen jemand wirklich zuhörte, sie sich die >Sorgen von der Seele< reden konnten und so selber kleine und größere Schritte auf dem Weg zu einer Lösung der schwierigsten Probleme entwickeln konnten.“^{vii}

Um solche Vertrauensverhältnisse aufbauen zu können, brauchen die Fachkräfte der Träger der freien Jugendhilfe die Gewissheit, dass sie den Hilfeprozess mit allen Familienmitgliedern fachlich, offen und transparent gestalten können. Dazu braucht es hinreichende Zeitkontingente und Hilfen, deren Laufzeiten in der Tendenz nicht immer kürzer werden. Das heißt auch, dass sie keinen verdeckten Kontroll-, Informations- bzw. Berichtspflichten gegenüber dem Jugendamt unterworfen sind und dass ihre Unterstützung der Familie im Umgang mit Ämtern und Institutionen nicht zum Anlass von Sanktionen gemacht werden darf.

Erfahrung, eine hohe Professionalität, kompetente Supervision, hinreichende und flexible Zeitkontingente und ein Sicherheit gebender Rahmen der arbeitsvertraglichen Beziehungen sind wesentliche Grundlagen, damit Träger und Fachkräfte die Potenziale der SPFH – auch für den Schutz von Kindern! – umsetzen können.

Berlin, 13. November 2015
Norbert Struck
Abteilung Soziale Arbeit

ⁱ s.a. NZfH: Datenschutz bei frühen Hilfen, 2015 (6. Aktualisierte Auflage) S. 10

ⁱⁱ S. hierzu auch: IGfH: Zwischenruf anlässlich der Debatte um die Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen vom 17.02.2015
(<http://www.igfh.de/cms/stellungnahme/zwischenruf-der-igfh-anl%C3%A4sslich-der-debatte-um-die-wirksamkeit-ambulanter-hilfen-im>)

ⁱⁱⁱ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt (Hrsg.), Schutzkonzepte in der Hilfeplanung; eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen, Münster 2012; und: Schone, Reinhold: Erziehungshilfe im Wandel? - Schutz- und Kontrollkonzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe; in: Forum Erziehungshilfen 5/2012, S. 260-266; sowie Mike Lenkenhoff: Schutzkonzepte in ambulanten Erziehungshilfen; in: sozialmagazin 5-6/2015, S. 36-43

^{iv} Schone, Reinhold: Erziehungshilfe im Wandel? - Schutz- und Kontrollkonzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe; in: Forum Erziehungshilfen 5/2012, S. 263 f.

^v Vgl. hierzu: BMFSFJ/DJI: Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe; Stuttgart/Berlin/Köln, 3. überarbeitete Auflage 1999, S. 403 f. („Anmerkungen zum >Osnabrücker Urteil<“)

^{vi} Das Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe, das vom DJI im Auftrag des BMFSFJ erarbeitet wurde, ist als Buch-Publikation vergriffen aber im Netz über das BMFSFJ verfügbar:
(<http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/spfh/einleitung.html>)

^{vii} Ebd., S. 3